



## **„Verfahrensgrundsätze Fachsprachentest für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen“**

Vom 28. April 2016\*

Diese Verfahrensgrundsätze regeln die Durchführung von Fachsprachentests im Zusammenhang mit der Erteilung der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Approbation oder Berufserlaubnis bei Berufsangehörigen, die ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Apothekerordnung oder des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert haben. Sie gelten für alle entsprechenden Anträge, die nach dem 30. April 2016 bei der Landesdirektion Sachsen (Approbationsbehörde) eingehen.

### I. Allgemeines

1. Die Approbationsbehörde hat bei der Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Approbation als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zu prüfen, ob der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Der Antragsteller muss über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende medizinische, zahnmedizinische, pharmazeutische oder psychotherapeutische Tätigkeit notwendig sind. Er muss sich spontan und weitgehend fließend insbesondere mit Patienten und Kollegen angemessen verständigen sowie komplexe Texte und Fachdiskussionen zu medizinischen, zahnmedizinischen, pharmazeutischen bzw. psychotherapeutischen Themen verstehen und wiedergeben können (berufsbezogene Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER); psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Niveaustufe C2 GER). Die vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache sind mit dem Antrag auf Erteilung der Approbation nachzuweisen.
2. Über die für die Berufsausübung erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt ein Antragsteller in der Regel dann, wenn er
  - Deutsch in Wort und Schrift fließend (z. B. als Muttersprache) beherrscht,
  - den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschen Schule erworben hat,
  - den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat oder
  - als Arzt erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 7 Bundesärzteordnung (BÄO) oder Kenntnisprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BÄO teilgenommen hat. Dies gilt entsprechend für Zahnärzte (§ 2 Abs. 2 Satz 7 ZHG), Apotheker (§ 4 Abs. 2 Satz 7 und § 4 Abs. 3 Satz 3 BApo) und Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (§ 2 Abs. 2 Satz 9 PsychThG).
3. Verfügt der Antragsteller nicht über die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse der deutschen Sprache oder bestehen berechtigte Zweifel an hierzu vorgelegten Ausbildungs- oder Prüfungsnachweisen, ist ein Fachsprachentest durchzuführen, in dem die mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im berufsspezifischen Kontext geprüft werden. Dafür hat die Approbationsbehörde die Durchführung eines Fachsprachentests durch die jeweilige Heilberufekammer (Sächsische Landesärztekammer, Landes Zahnärztekammer Sachsen, Sächsische Landesapothekerkammer und Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer) zu veranlassen. Die Heilberufekammern können die Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer, Bundesapothekerkammer oder Bundespsychotherapeutenkammer oder eine andere Heilberufekammer beauftragen, für sie den Fachsprachentest durchzuführen.

4. Voraussetzung für die Teilnahme am Fachsprachentest sind durch Prüfungszeugnisse oder Sprachzertifikate nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache der Niveaustufe B2 (GER).
5. Der Fachsprachentest stellt keine eigenständige Amtshandlung dar, sondern ist Teil der behördlichen Aufklärung des für die Verwaltungsentscheidung zur Erteilung der Approbation erheblichen Sachverhaltes zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen. Es handelt sich damit um ein Sachverständigengutachten der Heilberufekammer oder der Kammer auf Bundesebene, das nicht selbständig anfechtbar ist.
6. Will der Antragsteller das Ergebnis des Fachsprachentestes anfechten, muss die Approbationsbehörde zunächst einen ablehnenden Bescheid zum Antrag auf Erteilung der Approbation erlassen. Gegen diesen ist dann Widerspruch und Klage möglich. Widerspruchsbehörde und Verwaltungsgericht überprüfen dabei inzident auch das Sachverständigengutachten der Heilberufekammer.
7. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis kann aus wichtigem Grund auf die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachsprachentest verzichtet werden.

## II. Verfahren

1. Verfügt ein Antragsteller mindestens über allgemeine Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 (GER) aber nicht über die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 (GER) bzw. als Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut auf der Niveaustufe C2 (GER) fordert die Approbationsbehörde ihn schriftlich auf, an einem Fachsprachentest bei der jeweiligen Heilberufekammer teilzunehmen. Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhält die Heilberufekammer.
2. Die Heilberufekammer informiert daraufhin den Antragsteller über den Inhalt und Ablauf des Fachsprachentests sowie die Möglichkeit, Terminwünsche dafür benennen zu dürfen. Zugleich weist sie daraufhin, dass der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr direkt an die Heilberufekammer zu überweisen hat, bevor er am Fachsprachentest teilnehmen kann. Die Höhe der Verwaltungsgebühr legt die jeweilige Heilberufekammer fest. Die Verwaltungsgebühr soll die Kosten der Heilberufekammern für die Durchführung des Fachsprachentests vollständig decken.
3. Nach Erhalt der Verwaltungsgebühr lädt die Heilberufekammer den Antragsteller mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Fachsprachentest ein. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann diese Frist verkürzt werden.

## III. Fachsprachentest

1. Der Fachsprachentest findet in Form einer Einzelprüfung statt, in der die mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit des Antragstellers im berufsspezifischen Kontext überprüft wird. Das Fachwissen des Antragstellers darf dabei nicht überprüft werden. Der Antragsteller muss zu Beginn des Fachsprachentests einen Identitätsnachweis erbringen.
2. Der Fachsprachentest dauert mindestens 60 Minuten und umfasst folgende Teile:
  - a. ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch - 20 Minuten - ,



- b. das Anfertigen eines in der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (z. B. Kurz-Arztbrief) - 20 Minuten - und
  - c. ein Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe, bei Apothekern auch mit einer zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Person - 20 Minuten -.
3. Für die entsprechenden Berufsgruppen sind folgende fachspezifischen Sprachanforderungen zu erfüllen:
- a. Ärzte/Zahnärzte  
 Ärzte und Zahnärzte müssen über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau der Niveaustufe C1 (GER) verfügen. Sie müssen ihre Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.
  - b. Apotheker  
 Apotheker müssen über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau der Niveaustufe C1 (GER) verfügen. Sie müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen und nicht-pharmazeutischen Personals so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit dem Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.
  - c. Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
 Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau der Niveaustufe C2 (GER) verfügen. Sie müssen ein breites Spektrum gesprochener Sprache verstehen können, auch wenn schnell oder in langen und verschachtelten Sätzen oder in Umgangssprache gesprochen wird. Sie müs-

sen sich so spontan, fließend und präzise ausdrücken können, dass ein psychotherapeutisches Gespräch für beide Seiten ohne Anstrengung möglich ist. Dazu gehört auch, dass sie Bedeutungsinhalte indirekt durch logische Schlussfolgerungen und Interpretation erschließen sowie im Gespräch feinere Bedeutungsnuancen zum Ausdruck bringen können. Sie müssen ferner in der Lage sein, Patienten über das psychotherapeutische Vorgehen informieren sowie verschiedene Therapieangebote mit ihren Vor- und Nachteilen erläutern zu können. Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe sowie im Hinblick auf die schriftlichen Sprachanforderungen die gleichen sprachlichen Anforderungen wie bei Ärzten und Zahnärzten.

4. Die jeweiligen Heilberufekammern definieren die Leistungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsteile. Sie legen insbesondere auch fest, welche Kriterien neben der korrekten Darstellung des Inhalts in die Bewertung einfließen, z. B. Eloquenz, Form der Darstellung und Umfang der Ausführungen.
5. Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen anhand der Leistungsanforderungen liegt in der Verantwortung von mindestens zwei Prüfern, von denen mindestens die Hälfte Angehörige der Berufsgruppe sind, der auch der Antragsteller angehört. Die Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.
6. Der Fachsprachentest ist erfolgreich abgelegt, wenn die Prüfer zur Feststellung gelangen, dass der Antragsteller die Leistungsanforderungen in allen Teilen erfüllt hat. Die Prüfung ist mit dem Ergebnis: „Die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind gegeben.“ zu bewerten. Das Ergebnis des Fachsprachentests ist der Approbationsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
7. Der Fachsprachentest ist insgesamt nicht bestanden, wenn die Prüfer einschätzen, dass der Antragsteller in einem der Teile des Fachsprachentests die Leistungsanforderungen nicht erfüllt hat. Die Prüfung ist mit dem Ergebnis: „Die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht gegeben.“ zu bewerten. Die Prüfer legen die Gründe ihrer Entscheidung umfassend sowie nachvollziehbar schriftlich nieder und übersenden sie umgehend der Approbationsbehörde.
8. Die Prüfer teilen dem Antragsteller das Ergebnis des Fachsprachentests und im Falle des Nichtbestehens auf Verlangen dessen Gründe mündlich mit und verweisen im Übrigen auf das Verwaltungsverfahren zur Erlangung einer Approbation oder Berufserlaubnis bei der Approbationsbehörde.
9. Wird der Fachsprachentest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.
10. Nimmt der Antragsteller am Fachsprachentest nicht teil, hat er die dadurch entstehenden Kosten der Heilberufekammer zu tragen, und die erhobene Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet.
11. Antragsteller, die nicht oder nicht erfolgreich am Fachsprachentest teilgenommen haben, informiert die Heilberufekammer über die Möglichkeit, nochmals am Fachsprachentest teilnehmen zu können, wenn sie erneut die Verwaltungsgebühr an die Heilberufekammer überweisen. Sofern ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme am Fachsprachentest vorgelegen und der Antragsteller dies unverzüglich mitgeteilt hat, reduziert sich die Verwaltungsgebühr für den Fachsprachentest um 50 v. H. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches Attest kann als Nachweis verlangt werden.

12. Weitere Einzelheiten der Fachsprachentests legen die jeweiligen Heilberufekammern im Benehmen mit der Approbationsbehörde fest.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz weist die Landesdirektion Sachsen (Approbationsbehörde) an, ab dem 1. Mai 2016 nach obigen Verfahrensgrundsätzen in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.

Dresden, den 28. April 2016

gez.

Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

- Siegel -

**\*1. Änderung vom 1. November 2016**

- a) I. Nr. 3 gestrichen
- b) I. Nr. 3 (neu) geändert
- c) III. Nr. 8 geändert
- d) Schlusssatz geändert



Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

